

Corona-Kontaktdatenerfassung Freibad Hirschbach

Die Stadtwerke Aalen sind gem. der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (kurz: „Corona-Verordnung Sportstätten“) dazu verpflichtet Kontaktdaten der Badegäste zu erfassen. Die Datenerfassung erfolgt lediglich zu Zwecken der Kontaktpersonennachverfolgung für die zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Betretungsverbot: Folgende Personen dürfen das Bad nicht betreten:

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

Für jede Person ist ein eigenes Formular auszufüllen.

Die Formulare sind ins Bad bereits vollständig ausgefüllt mitzubringen. Jedes der nachstehenden Felder ist ein Pflichtfeld.

Für Minderjährige unter 16 Jahre muss ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen (Art. 8 Abs. 1 DSGVO)

Kontaktdaten	
Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	

Daten für den Badebesuch	
Datum und Uhrzeit Eintritt (halbstundengenau)	

Erklärung und Unterschrift
<p>Ich erkläre, dass ich obiges Betretungsverbot gelesen und verstanden habe. Ich erkläre, dass die Voraussetzungen des Betretungsverbotes bei mir <u>nicht</u> zutreffen.</p> <p>Ich bin mir bewusst, dass ich trotz Eintritt <u>keinen</u> Anspruch auf die Nutzung von bestimmten Becken und Attraktionen habe. Den Anweisungen des Betriebspersonals werde ich Folge leisten.</p> <p>Ich bin mit der Erfassung der Kontaktdaten einverstanden. Die Daten habe ich korrekt ausgefüllt. Die „Corona Haus- und Badeordnung“ habe ich gelesen und verstanden. Ich bin bereit diese Regeln einzuhalten.</p>
Unterschrift, ggf. Erziehungsberechtigte(r)

Corona Haus- und Badeordnung Freibad Hirschbach

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Hirschbach in der jeweils aktuellen Fassung und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat sich das Bad in der Ausstattung und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (bis zum 10. Geburtstag) erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen. Beckenumgänge sind keine Wartezonen und keine Aufenthaltsbereiche, Sitzmöglichkeiten sind gesperrt.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) **Betretungsverbot:** Folgende Personen dürfen das Bad nicht betreten:
 - die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,Alle Badegäste bzw. die Eltern haben zwingende Entscheidungs- und Mitwirkungspflicht.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) **Abstandsregel:** Ein Abstand von mindestens 1,5 m ist überall einzuhalten. Nur Personen in offensichtlicher häuslicher Gemeinschaft (Familien) und 2 Personen aus nicht häuslicher Gemeinschaft ist erlaubt den Mindestabstand zu unterschreiten. Gegenüber dem Personal ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten. Ausgenommen sind Bereiche mit Spuckschutz.
- (2) In Dusch- und WC-Bereichen werden Wartezonen eingerichtet. In den Wartezonen ist der Aufenthalt von maximal 1 Person gestattet.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken und den Beckenumgängen gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen. Beckentreppen, Ein- und Ausstiegsleitern sind freizuhalten. Im Schwimmerbecken ist der Aufenthalt am Beckenrand zu vermeiden.
- (5) Im Schwimmerbecken sind Kreisverkehrsbahnen, bestehend aus je 2 Bahnen, eingerichtet. Es ist gegen den Uhrzeigersinn zu schwimmen. Es muss in der Mitte einer jeder Bahn geschwommen werden. Schwimmen in Gegenrichtung, das Aufschwimmen und das Überholen ist untersagt.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.
- (11) Auf der Liegewiese ist zwischen den Liegeplätzen ein Durchgangsweg von min. 3 Metern zu belassen.
- (12) Privat Camping-Stühle und –Liegen können für die Zeit des Aufenthalts mitgebracht werden.